

# StadtwerkeBochum Gut & Grün Strom

## Besondere Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Bochum GmbH

### 1. Vertragsschluss / Lieferbeginn

(1) Voraussetzung für die Belieferung ist, dass der Kunde Haushaltkunde ist oder Gewerbekunde mit einem Jahresverbrauch von maximal 100.000 kWh pro Verbrauchsstelle, der Zähler nicht ausschließlich eine steuerbare Verbrauchseinrichtung gemäß § 14a EnWG versorgt und die Belieferung über Standardlastprofile erfolgt (keine Leistungsmessung).

(2) Für das Zustandekommen des Vertrages bedarf es einer entsprechenden Bestellung des Kunden (Angebot) und einer Vertragsbestätigung der Stadtwerke (Annahme), in der auch der voraussichtliche Lieferbeginn mitgeteilt wird. Dies kann in Textform erfolgen. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Kann die Belieferung des Kunden aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat und von denen StwBo bei Vertragsschluss keine Kenntnis hatten bzw. diese auch nicht kennen mussten, nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Vertragsschluss aufgenommen werden, haben StwBo und der Kunde jeweils das Recht, den Vertrag fristlos in Textform zu kündigen (insbesondere, wenn die Entnahmestelle von StwBo nicht beliefert werden kann, weil der Kunde an einen anderen Liefervertrag gebunden ist). Von StwBo oder deren Erfüllungsgehilfen zu vertretende Leistungshindernisse berechtigen StwBo nicht zur Kündigung nach dieser Ziffer. Gesetzliche Rechte des Kunden, sich vom Vertrag zu lösen, sowie vertragliche Sonderkündigungsrechte bleiben unberührt.

(3) Der Lieferant stellt dem Kunden auf der Internetseite der Stadtwerke Bochum ein **Online-Portal** zur Verfügung, über welches der Lieferant rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn, die Bereitstellung der Verbrauchsabrechnung bzw. der Abrechnungsinformation etc.) übermittelt. Verfügt der Kunde über ein intelligentes Messsystem nach § 2 Nr. 7 MsbG, kann er über das Online-Portal außerdem auf seine Verbrauchsdaten zugreifen. Der Lieferant wird den Kunden über die angegebene E-Mail-Adresse über die Hinterlegung von Dokumenten im Online-Portal informieren.

(4) Der Kunde soll sämtliche online abwickelbaren Vorgänge im **Online-Kundencenter der Stadtwerke Bochum** durchführen.

(5) Sofern der Kunde StwBo eine E-Mailadresse mitteilt, dürfen StwBo diese zur Kommunikation (unverschlüsselt) innerhalb des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden nutzen.

### 2. Laufzeit des Vertrages / ordentliche Kündigung

(1) Der Vertrag StadtwerkeBochum Gut & Grün Strom läuft unbefristet und hat eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten ab dem tatsächlichen Lieferbeginn, sofern der Lieferbeginn zum Ersten eines Monats erfolgt. Im Falle eines untermonatlichen Lieferbeginns endet die Mindestvertragslaufzeit zum Ende des auf den Lieferbeginn folgenden 12. Monat.

(2) Der Vertrag kann von jeder Partei erstmalig mit einer Frist von 4 Wochen zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit nach Absatz 1 gekündigt werden. Danach kann eine Kündigung jeweils mit einer Frist von 1 Monat erfolgen. Die Sonderkündigungsrechte aus §§ 6, 7 und 9 der Allgemeinen Bedingungen zur Lieferung von Strom an Haushaltkunden/Letztvbraucher mit SLP-Zählern der Stadtwerke Bochum GmbH sowie § 3 dieser Besonderen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Bochum GmbH zum StadtwerkeBochum Gut & Grün Strom bleiben hiervon unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform. StwBo bestätigen eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von 1 Woche nach Eingang unter Angabe des Kündigungstags in Textform.

### 3. Preise und Preisbestandteile / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen

(1) Der Preis setzt sich aus einem für die Dauer der Mindestvertragslaufzeit nach Ziffer 2.2 befristeten Festpreisanteil und einem variablen Preisanteil zusammen. Der variable Preisanteil beinhaltet die folgenden staatlich veranlassten variablen Preisbestandteile: Die KWKG-Umlage nach § 12 EnFG, die § 19 StromNEV-Umlage/ Aufschlag für besondere Netznutzung, die Offshore-Netzumlage nach § 12 EnFG, die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG, die Kosten für den Erwerb und die Entwertung von Herkunftsachweisen nach § 3 Nr. 29 EEG, die Abgaben nach der Konzessionsabgabenverordnung sowie die Stromsteuer. Der Festpreisanteil beinhaltet den Energiekostenanteil, die vom zuständigen Netzbetreiber verlangen Netzentgelte, die Kosten für Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten StwBo vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden.

(2) Die Preise nach Ziffer 3.1 sind Nettopreise. Zusätzlich fällt die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Ändert sich dieser Steuersatz, ändern sich die Bruttoreise entsprechend. Die Änderung wird ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

(3) Der Festpreisanteil kann zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gemäß Ziffer 3.1 erstmalig gemäß nachfolgenden Absätzen 4 – 7 durch StwBo angepasst werden. Danach kann eine Preisanpassung des Festpreisanteils nach Maßgabe der Absätze 4 – 7 jeweils zum Ablauf von weiteren 12 Monaten erfolgen. Änderungen des variablen Preisanteils werden StwBo auch unterjährig nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 4 – 7 an den Kunden weitergegeben.

(4) Preisänderungen durch StwBo erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch StwBo sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz 1 maßgeblich sind. StwBo sind bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung sind StwBo verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

(5) StwBo nehmen mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostentwicklung vor. Sie haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere dürfen die StwBo Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

(6) Änderungen der Preise werden erst nach Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung in Textform erfolgen muss.

(7) Ändern StwBo die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf werden StwBo den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. StwBo haben die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 3.2 bleibt unberührt.

(8) Ziffern 3.4 – 3.7 gelten auch soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen und Entlastungen wirksam werden.

(9) StwBo teilen dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 3.1 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

(10) Sofern bei Vertragsabschluss ein Bonus mit dem Kunden vereinbart wurde, wird dieser mit der ersten Rechnung nach Ablauf von 12 Belieferungsmonaten verrechnet, sofern diese für den Kunden eine Nachberechnung ausweist bzw. in allen anderen Fällen ausgezahlt. Der Kunde hat keinen Anspruch auf diesen Bonus, wenn der Vertrag vor Ablauf der ersten 12 Belieferungsmonate, z.B. im Falle eines Umzuges, beendet wird. Sofern bei Vertragsabschluss ein sog. Sofortbonus mit dem Kunden vereinbart wurde, wird dieser spätestens drei Monate nach Lieferbeginn erstattet. Der Bonus wird ausschließlich auf das vom Kunden angegebene Bankkonto erstattet.

(11) Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Tel-Nr. 0234 960-3232 oder auf der **Internetseite der Gut & Grün** (einer Marke der Stadtwerke Bochum).

**Stand: 30.10.2024**

**Stadtwerke Bochum GmbH, Ostring 28, 44787 Bochum**

**Geschäftsführer Dipl.-Ök. Frank Thiel, Dipl.-Ök. Robert Perić**

**Sitz der Gesellschaft: Bochum**

**Eingetragen beim Amtsgericht Bochum, Handelsregisternr. HRB 14071**